

Informationen für UNIVERSITÄTSPROFESSOR:INNEN

Inhalt

Rechtsgrundlagen	3
Universitätsgesetz 2002	3
Kollektivvertrag	3
Sonstige Rechtsgrundlagen	3
Stellenkategorien an der Universität Innsbruck	3
Informationen für Professor:innen	4
Aufgaben	4
Arbeitszeit und Anwesenheit	4
Nebenbeschäftigung	5
Erholungsurlaub	5
Studienurlaub	5
Freistellung	5
Forschungs- und Drittmittelprojekte projekt.service.büro	6
Gehalt	6
Bruttogehalt → Nettogehalt	6
Sozialversicherung und Steuer	7
Sozialversicherung	7
Steuer	8
Die öffentliche Krankenversicherung	8
Pflichtversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	8
Mitversicherung	8
Die Altersversorgung	9
Die 3 Säulen der Altersversicherung	9
Pensions-Antrittsalter	9
Die betriebliche Altersversorgung: Pensionskassen-Zusage	9
Betriebliche Vorsorgekasse (auch bekannt als Abfertigung neu)	10
Versicherungszeiten im Ausland	10
Familienleistungen des Staates	11

Familienbeihilfe	11
Der Familienbonus Plus	11
Kinderbetreuungsgeld	12
Wochengeld	12
Informationen zur Elternschaft.....	12
Familienservice der Universität Innsbruck	12
Welcome & Dual Career Service	13
Zusatzleistungen der Universität	13

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002

Österreichische Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Kollektivvertrag

Zwischen dem Dachverband der Universitäten und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurde ein Kollektivvertrag für alle Universitätsbediensteten abgeschlossen, der am 01.10.2009 in Kraft getreten ist, und für alle Angestellten der Universität gilt, die nach dem 01.01.2004 aufgenommen wurden. Aufgabe des Kollektivvertrages ist es u.a., die Kategorien von Dienstnehmer:innen sowie deren Gehaltsschemata zu definieren und die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitarbeiter:innengruppen festzuhalten.

Sonstige Rechtsgrundlagen

Da es sich um privatrechtliche Dienstverhältnisse handelt, kommen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Normen zur Anwendung. Dies sind u.a. das Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz, Väter-Karenzgesetz, Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und zahlreiche mehr.

Stellenkategorien an der Universität Innsbruck

Professor:innen sind Angestellte der Universität und stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Das Universitätsgesetz (UG) sieht im Wesentlichen zwei Kategorien von wissenschaftlichem Personal und fünf Kategorien (an der Universität Innsbruck sind drei Kategorien vertreten) von allgemeinen Universitätsbediensteten vor.

Zum wissenschaftlichen Personal zählen (§ 94 Abs. 2 UG):

1. die Universitätsprofessor:innen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb:
 - Universitätsassistent:innen
 - Senior Scientists
 - Senior Lecturers
 - Assistenzprofessor:innen
 - Assoziierte Professor:innen
 - Projektmitarbeiter:innen
 - Lektor:innen
 - studentische Mitarbeiter:innen

Zum allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG) gehören das:

1. administrative Personal,
2. technische Personal und
3. Bibliothekspersonal

Informationen für Professor:innen

Aufgaben

Die Aufgaben der Professor:innen sind im Kollektivvertrag und im Arbeitsvertrag geregelt.

Laut Kollektivvertrag sind die Aufgaben der Universitätsprofessor:innen insbesondere (§ 25 Abs. 2 KV):

- **Vertretung und Förderung des Faches in Forschung und Lehre**
- **Beteiligung an den Forschungsaufgaben des Instituts inklusive Drittmittelprojekte**
- **Lehre**
- **Abhaltung von Prüfungen**
- **Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**
- **Mitwirken an Organisations- und Verwaltungsaufgaben**
- **Weiterbildung**

Arbeitszeit und Anwesenheit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden bei Vollbeschäftigung.

Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass die wöchentliche Arbeitszeit (inklusive Nebenbeschäftigungen) im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreitet.

Professor:innen erhalten ein All-inclusive-Gehalt, mit dem auch allfällige Überstunden abgegolten sind.

Professor:innen sind zur Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung nur insoweit örtlich an die Universität gebunden, als es die Zusammenarbeit mit anderen Universitätsangehörigen (§ 94 UG) erfordert und andere universitäre Aufgaben (insbesondere der Lehrbetrieb) sonst beeinträchtigt würden. Die Universität geht davon aus, dass dies eine Anwesenheit von jedenfalls vier Arbeitstagen pro Woche erfordert. Wenn dienstliche Gründe (Forschungstätigkeiten etc.) eine Abwesenheit erfordern, so ist ein Antrag auf Freistellung zu stellen.

Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungen sind Erwerbstätigkeiten (unselbständig oder selbständig) außerhalb des Dienstverhältnisses zur Universität.

Jede Nebenbeschäftigung ist mindestens einen Monat vor der Aufnahme (und später bei Ausweitung oder Änderung) zu melden. Die Universität kann die Nebenbeschäftigung untersagen, wenn durch deren Ausübung arbeitsvertragliche Verpflichtungen und sonstige wesentliche dienstliche Interessen der Universität beeinträchtigt werden.

Das Rektorat hat den Beschluss gefasst, dass eine Lehrtätigkeit im Ausmaß von zwei Semesterstunden pro Semester an einer anderen Bildungseinrichtung grundsätzlich nicht als Beeinträchtigung von wesentlichen dienstlichen Interessen gilt und daher bis auf weiteres nicht untersagt wird.

Erholungsurlaub

Professor:innen haben Anspruch auf Urlaub im Ausmaß von 36 Werktagen (= 30 Arbeitstagen) pro Kalenderjahr. Bei der Urlaubsbeantragung sind die dienstlichen Interessen, insbesondere die Verpflichtungen in der Lehre, zu berücksichtigen.

Studienurlaub

Wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht, haben wissenschaftliche Angestellte (mit Ausnahme der Lektor:innen und Studentischen Mitarbeiter:innen) nach jeweils sieben Jahren ununterbrochener Beschäftigung an der Universität einen Anspruch auf Freistellung zu Lehr- und Forschungszwecken von bis zu sechs Monaten. Zeitpunkt und Dauer der Freistellung sind mit der Universität zu vereinbaren.

Freistellung

Im Gegensatz zum Studienurlaub handelt es sich hierbei um eine "Dienstverrichtung" für die Universität an einem anderen Ort. Eine Freistellung zum Zwecke der Forschung bedeutet demnach keine Entbindung von den Dienstpflichten, sondern lediglich eine vorübergehende Änderung des Dienstortes. Mitarbeiter:innen sind während dieser Zeit von den Aufgaben an der Dienststelle befreit, um anderswo in Lehre und/oder Forschung tätig sein zu können (z.B. Kongressteilnahme, Weiterbildungsveranstaltungen, Gastprofessur).

Die Freistellung kann unter Beibehaltung oder unter Entfall der Bezüge erfolgen.

Forschungs- und Drittmittelprojekte

projekt.service.büro

Zu den Aufgaben von Professor:innen gehört auch die Akquirierung von Forschungsprojekten und Drittmitteln.

Für Auskünfte und Hilfestellungen zur Förderlandschaft, Projektanträgen, Einordnung in § 26- und § 27-Projekte und bei Abrechnungen stehen Ihnen die Spezialist:innen vom projekt.service.büro zur Verfügung (<http://www.uibk.ac.at/projekt-service/index.html.de>).

Gehalt

Das Gehalt wird im Zuge der Berufungsverhandlungen vereinbart. Dieser vereinbarte Bruttogehalt erhöht sich jeweils im Ausmaß der tariflich vereinbarten Gehaltserhöhungen. Grundsätzlich sieht der Kollektivvertrag auch ein Gehaltsschema für Professor:innen vor, das nicht unterschritten werden darf. Das aktuelle Mindestgehalt entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungstext der Stelle, auf die Sie sich beworben haben.

Das Entgelt ist als All-inclusive-Bezug zu verstehen und beinhaltet auch die Abgeltung für die Lehre sowie Überstunden. Es wird in 14 Monatsbezügen ausbezahlt. Zwölf Monatsbezüge (laufender Bezug) werden Mitte des Monats ausbezahlt. Zwei Monatsbezüge werden als Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ausbezahlt. Die Auszahlung der Sonderzahlungen erfolgt Mitte März, Mitte Juni, Mitte September und Mitte November im Ausmaß von jeweils einem halben Monatsgehalt.

Bruttogehalt → Nettogehalt

Das Nettogehalt ergibt sich aus dem Bruttogehalt abzüglich der Sozialversicherungsabgaben und der Lohnsteuer.

Steuerfreibeträge (z.B. Werbungskosten) vermindern die Steuerbemessungsgrundlage. Steuerabsetzbeträge (z.B. Verkehrsabsetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag, Familienbonus Plus) verringern die Steuer.

Zuzugsbegünstigung

Aus dem Ausland nach Österreich zuziehende Wissenschaftler:innen und Forscher:innen können für 5 Jahre den **Zuzugsfreibetrag** bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beantragen:

- Der Zuzug dient der Förderung von Wissenschaft oder Forschung und liegt im öffentlichen Interesse.
- Der Lebensmittelpunkt wird nach Österreich verlagert (falls bereits in der Vergangenheit der Lebensmittelpunkt in Österreich war, müssen 5 Jahre zwischen dem Wegzug und der Rückkehr nach Österreich liegen).

Der Zuzugsfreibetrag beträgt 30% der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit, sofern Sie nach Tarif (§ 33 Abs. 1 EStG) versteuert werden. Nähere Informationen dazu sowie zum Antrag finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/zuzugsbeguenstigung.html>

Sozialversicherung und Steuer

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung beinhaltet in Österreich

- Pensionsversicherung (PV)
- Krankenversicherung (KV)
- Unfallversicherung (UV)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

Beitragssätze für Dienstnehmer:innen:

Laufende Bezüge: 18,35% vom Bruttobezug

Sonderzahlungen: 17,35% vom Bruttobezug

Höchstbeitragsgrundlage – Maximalleistungen

Die Sozialversicherungsbeiträge werden nur bis zur sog. [Höchstbeitragsgrundlage](#) eingehoben. Im Jahr 2025 beträgt sie **6.450,-** Euro monatlich. Die Höchstbeitragsgrundlage gilt auch für die Sonderzahlungen.

Beispiel: Bei einem Brutto-Monatsverdienst von 6.500,- Euro werden Sozialversicherungsbeiträge nur für den Bezug bis zu 6.450,- Euro eingehoben.

Detaillierte Informationen zur Sozialversicherung in Österreich finden Sie auf der Homepage der BVAEB <https://www.bvaeb.at/>

Steuer

Ein Lohneinkommen wird nach zwei unterschiedlichen Tarifen versteuert:

- Das laufende Einkommen wird nach Progression versteuert. Die Höhe der Steuer wird durch § 33 Einkommenssteuergesetz (EStG) bestimmt.
- Die Sonderzahlungen („13. und 14. Gehalt“) hingegen werden nur mit 6% besteuert, sofern sie nicht mehr als 1/6 des laufenden Gehalts betragen. Andernfalls werden sie ebenfalls nach Tarif besteuert.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums <https://www.bmf.gv.at>

Die öffentliche Krankenversicherung

Pflichtversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Alle Universitätsbediensteten sind bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) pflichtversichert.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der BVAEB unter www.bvaeb.at

Pflichtversicherung bedeutet: die Bediensteten werden automatisch mit Dienstantritt bei der BVAEB angemeldet. Sie müssen sich (im Gegensatz etwa zu Deutschland oder der Schweiz) bei Dienstantritt nicht um die Anmeldung zu einer Krankenversicherung kümmern.

Mitversicherung

Die Möglichkeit der Mitversicherung besteht für Angehörige, wenn sie

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben
- und nicht bereits selber nach gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind (z.B. durch Beruf, Pensionsbezug, Arbeitslosengeld)

Angehörige die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben können unter Umständen mitversichert werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der BVAEB unter www.bvaeb.at

Die Altersversorgung

Die 3 Säulen der Altersversicherung

Die Altersversicherung besteht aus 3 Säulen:

- Gesetzliche Alterspension
- Betriebliche Pensionsvorsorge
- Betriebliche Vorsorgekasse (BMSVK)

Pensions-Antrittsalter

Das gesetzliche Regelpensionsalter nach APG beträgt 65 Jahre (für alle, die ab 1.1.2005 in das Erwerbsleben eintraten). Frauen, die das 60. Lebensjahr vor dem 1. Jänner 2024 vollenden, können noch mit 60 ohne Abschläge in Pension gehen. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen sukzessive auf 65 angehoben.

Wer früher in Pension geht, muss Abschläge in Kauf nehmen. Umgekehrt besteht Anspruch auf Zuschläge für jene, die über den frühestmöglichen Pensionstermin hinaus arbeiten.

Detaillierte Informationen zur Alterspension finden Sie auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt <https://www.pv.at>

Höchstbeitragsgrundlage:

Die Beiträge zur Pensionsversicherung sind mit der [Höchstbeitragsgrundlage](#) begrenzt.

Die betriebliche Altersversorgung: Pensionskassen-Zusage

Der Kollektivvertrag sieht eine Pensionskassen-Zusage für alle Mitarbeiter:innen vor, die länger als zwei Jahre durchgehend an der Universität Innsbruck beschäftigt sind.

Die Universität Innsbruck hat einen Pensionskassenvertrag mit der Allianz-Pensionskasse abgeschlossen. Informationen unter <https://www.allianzpk.at/>

Dienstgeber-Beiträge:

Für Professor:innen hat der Dienstgeber ein Beitragssatz von 10% des kollektivvertraglichen Mindestentgelts zu leisten. Für alle anderen Personengruppen ist ein Beitrag von 3% vorgesehen.

Diese Beiträge sind steuerfrei. Die daraus resultierende Pension ist jedoch zu versteuern.

Dienstnehmer:innen-Beiträge:

Alle Mitarbeiter:innen, für die Pensionskassenbeiträge bezahlt werden, können auch selbst Beiträge an die Pensionskasse einzahlen. Auf Wunsch überweist die Personalabteilung diesen Beitrag direkt vom (Netto-)Gehalt an die Pensionskasse.

Bis zu einem Beitrag von € 1.000,-- werden Eigenbeiträge mit einer staatlichen Prämie gefördert. Wer die Prämienbegünstigung in Anspruch nehmen möchte, kann dies mit dem [Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer](#) bei der Allianz Pensionskasse melden (neue Vorgehensweise seit 2021, **da es die Sonderausgaben über die Arbeitnehmer:innenveranlagung seit 2021 nicht mehr gibt**).

Betriebliche Vorsorgekasse (auch bekannt als Abfertigung neu)

Die Universität zahlt monatlich 1,53% des Bruttogehalts in die Allianz Vorsorgekasse ein.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann man sich das angesparte Geld von der Vorsorgekasse auszahlen lassen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Das Dienstverhältnis endet durch dienstgeberseitige Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Fristablauf. Bei Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung und unberechtigtem vorzeitigem Austritt bleibt der Anspruch zwar bestehen, es kann aber keine sofortige Auszahlung verlangt werden.
- bei Pensionsantritt
- wenn fünf Jahre lang nicht ins System einbezahlt wurde
- Bei Tod gebührt die Abfertigung den unterhaltsberechtigten Erb:innen als Direktanspruch. Sind keine Erb:innen vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Während der Ansparzeit ist das Kapital zur Gänze KESt-frei. Der Auszahlungsbetrag ist sozialversicherungsfrei und wird mit nur 6% besteuert. Wird der Betrag in eine Pensionsvorsorge übertragen, ist sowohl die Übertragung als auch die spätere Rente steuerfrei.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Allianz Vorsorgekasse (<https://www.allianzvk.at>)

Versicherungszeiten im Ausland

Für die prinzipielle Begründung eines Anspruches werden die im EWR-Raum, der Schweiz und in Staaten, mit denen ein Abkommen im Bereich der Pensionsversicherung besteht, erworbenen Versicherungsjahre zusammengezählt. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt jedoch durch jeden Staat anteilig, wo auch die Beiträge eingezahlt wurden.

Beispiel: Frau Maier hat in drei Ländern der EU gearbeitet

Land A: 14 Jahre

Land B: 12 Jahre

Land C: 14 Jahre

In allen drei Ländern sind 15 Versicherungsjahre nötig, um überhaupt Anspruch auf eine Pension zu haben.

Es werden alle Versicherungszeiten zusammengezählt und damit entsteht – und zwar in jedem Land – ein Pensionsanspruch. Ausbezahlt wird die Pension wie folgt:

Land A und C zahlen jeweils jene Pension, auf die sie nach 14 Jahren Anspruch hat

Land B zahlt jene Pension, auf die sie nach 12 Jahren Anspruch hat

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt unter <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707595&portal=pvportal>

Familienleistungen des Staates

Familienbeihilfe

Eltern, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt wohnt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe. Der Antrag auf die Beihilfe ist bei dem Finanzamt zu stellen, über das auch die Auszahlung erfolgt.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html>

Der Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert. Der Familienbonus Plus kann so lange wie Familienbeihilfe zusteht, bezogen werden. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen den Kindermehrbetrag.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html>

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld erhalten leibliche, sowie Adoptiv- und Pflegeeltern. Voraussetzung: Anspruch auf Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich.

Für die Antragstellung und Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist die BVAEB zuständig. Auf deren Homepage finden Sie detaillierte Informationen unter <https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.840412&portal=bvaebbportal>

Wochengeld

Werdende Mütter dürfen in den acht Wochen vor und nach der Geburt nicht beschäftigt werden (Schutzfrist). In dieser Schutzfrist besteht für unselbständig erwerbstätige Frauen Anspruch auf das Wochengeld. Dieses kann ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bezogen werden.

Das Wochengeld ist so hoch wie der Durchschnitts-Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate. Sonderzahlungen werden als Zuschlag zum Wochengeld abgegolten.

Die Beantragung und Auszahlung erfolgt über die BVAEB, detaillierte Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html

Informationen zur Elternschaft

Papamonat / Elternkarenz / Elternteilzeit

Detaillierte Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/elternkarenz_und_elternteilzeit.html

Die Beantragung erfolgt über die Personalabteilung der Universität: <https://www.uibk.ac.at/personalabteilung/>

Familienservice der Universität Innsbruck

Das Familienservice möchte die Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie für Angehörige der Universität Innsbruck verbessern. Die Mitarbeiter:innen des Familienservice beraten und informieren Sie kompetent vor allem zu folgenden Themen:

- individuell geeignete Kinderbetreuungsformen (Tagesmütter, Kinderkrippen, selbstorganisierte Kindergruppen, Horte, etc.) und deren Angebot (Kosten, Lage, Schwerpunktsetzungen, etc.) in Innsbruck und Umgebung
- finanzielle Förderungen und Unterstützungsmöglichkeiten
- universitäre Angebote für karenzierte Mitarbeiter:innen
- weitere Services und Angebote für Familien und pflegende Angehörige

Detaillierte Informationen finden Sie unter <https://www.uibk.ac.at/familienservice/>

Welcome & Dual Career Service

In enger Kooperation mit dem Familienservice der Universität Innsbruck und anderen Organisationseinheiten der Universität Innsbruck bietet das Welcome & Dual Career Service ein umfassendes Dienstleistungsangebot für neuberufene (internationale) Professor:innen und Exzellenz-Wissenschaftler:innen (Senior Researchers, Preisträger:innen) der Universität Innsbruck.

Das Welcome & Dual Career - Service beinhaltet individuelle Beratung und Unterstützung der Wissenschaftler:innen und deren Partner:innen und Familien je nach Bedarf:

- bei der Wohnungssuche in Innsbruck / Tirol
- bei der Job-Suche für Partner:innen (Dual Career Service)
- bei Fragen zur Kinderbetreuung (Familienservice)
- zu Sprachkursen
- und zu weiteren wichtigen Themen (Integration, Leben in Innsbruck / Tirol u.a.)

Welcome & Dual Career Service: <https://www.uibk.ac.at/transferstelle/welcome/>

Welcome Info: <https://www.uibk.ac.at/universitaet/welcome/>

Zusatzleistungen der Universität

Hier sei noch auf die Zusatzleistungen der Universität hingewiesen. Alle Informationen dazu finden Sie hier: <http://www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/>